

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerium

[urn:nbn:de:bsz:31-189886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189886)

Departement des Handels.

Ministerium.

Dem Handelsministerium ist die durch die volkswirtschaftlichen An-
gelegenheiten des Landes veranlaßte Staatsthätigkeit und damit, — so-
weit nicht ausnahmsweise dahin gehörige Funktionen auf Reichsorgane
übergegangen sind — die oberste Leitung und Aufsicht derjenigen Ver-
waltungszweige und Anstalten zugewiesen, welche für Wahrung und För-
derung der allgemeinen Interessen von Handel und Verkehr, Gewerbe
und Landwirtschaft vom Staate bestellt sind, beziehungsweise dessen
Oberaufsicht unterliegen.

Das Handelsministerium ist zuständig zur Erlassung und Hand-
habung polizeilicher Verordnungen und zur Erledigung von Beschwerden
innerhalb des ihm nach Obigem unterstehenden Geschäftskreises der inneren
Landesverwaltung.

Seinem Verwaltungsgebiet gehören insbesondere zu: Wasser- und
Straßenbau, Schifffahrt und Flößerei, Eisenbahn-Bau und Betrieb, Maß
und Gewicht, Erfindungspatente, gewerbliche Ausstellungen, Landeskultur,
landwirtschaftliche Muster- und Unterrichtsanstalten, Pferdezucht, Fischerei,
Landesstatistik.

Präsident:

Ludwig Karl Friedrich Turban. Ⓢ2a.m.C.-W.F.2b.-G.G.
P.2b.-F.C.L.3b.-Ö.F.3.1.

Räthe:

Heinrich Friedrich Muth, Geh. Rath II. Kl. Ⓢ2b.-P.M.A.3.-
B.M.2a.-W.F.2b.-G.H.P.2a.-F.C.L.3a.
Hermann Poppen, Ministerialrath. Ⓢ3a.m.C.-P.3.-
I.R.2b.

Gustav v. Stöffer, Ministerialrath.  3a.m.E.-P.R.2h.-
Ö.F.F.2a.

Albert Edwin Sprenger, Ministerialassessor.
Dr. Karl Schenkel, Ministerialassessor.

Kanzlei:

Sekretär:
2 Sekretariatsassistenten.

Revisor: Karl Teubner, Oberrevisor.

Registrator: Karl Maurer.
1 Registraturassistent, 3 Kanzleiasistenten, 2 Kanzleidiener.

Behörden und Anstalten dem Ministerium untergeordnet.

A. Für Landwirthschaft und Landeskultur.

1. Landeskultur-Rath.

Zum Zwecke der Berathung des Handelsministeriums in Fragen der landwirthschaftlichen Technik besteht in Folge der landesherrlichen Verordnung vom 9. Oktober 1868 ein Landeskultur-Rath.

Mitglieder desselben sind:

- 1) die mit der Bearbeitung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten betrauten Rätthe des Handelsministeriums;
- 2) die beiden Präsidenten und der Generalsekretär des landwirthschaftlichen Vereins des Großherzogthums;
- 3) die vom Handelsministerium noch weiter ernannten Mitglieder.

2. Ministerialkommission für Feldvereinigung

ist durch landesherrliche Verordnung vom 18. Oktober 1869 zur Förderung der Zwecke des Gesetzes vom 5. Mai 1856 über die Verbesserung